

**Dringliche Interpellation Eggenberger-Eichberg (23 Mitunterzeichnende):  
«Schutz vor Passivrauchen: Volksinitiative will gesetzliche Regelung verschärfen – Vollzugsbeginn als Rechtssicherheit verschieben!»**

In der Februarsession 2008 hat der Kantonsrat den IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz «Schutz vor dem Passivrauchen» erlassen. Damit wird das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Gemäss Art. 52quinquies können in gastgewerblichen Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen auf höchstens einem Drittel der Schankfläche Rauchzimmer geführt werden. Zudem kann die Politische Gemeinde gastgewerbliche Betriebe als Raucherbetriebe bewilligen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist. Raucherbetriebe müssen innert 3 Jahren ab Vollzugsbeginn des Erlasses über eine von anderen Innenräumen des Gebäudes getrennte Be- und Entlüftung verfügen. Die Regierung hat, nachdem innerhalb der Referendumsfrist kein Begehren für eine Volksabstimmung gestellt worden ist, die Anwendung des Erlasses zum Schutz vor dem Passivrauchen ab 1. Oktober 2008 bestimmt.

Nun wird aber aufgrund der am 12. August 2008 lancierten Volksinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» mit Einreichfrist am 12. Januar 2009 doch das Volk des Kantons St.Gallen das letzte Wort zu dieser Sache haben. Die von der kantonalen Ärztegesellschaft, der Krebsliga und der Lungenliga getragene Initiative will nicht nur die Ausnahmen, wie sie der Kantonsrat beschlossen hat, aus dem Gesetz streichen. Die Initiative verlangt weiter, den Kreis der unterstellten Betriebe auf alle gastgewerblichen Betriebe auszuweiten einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Besenbeizen und auf Messe- und Ausstellungsräume, Festzelte und Festwirtschaften. Konsequenterweise will die Initiative deshalb nur noch unbediente Fumoirs zulassen.

Auch auf nationaler Ebene läuft derzeit die Diskussion, dass nebst den Fumoirs auch Raucherbetriebe bewilligt werden können, wenn deren dem Publikum zugängliche Fläche nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> beträgt.

Die st.gallischen Gemeindebehörden sind aufgrund des auf 1. Oktober 2008 in Kraft tretenden Gesundheitsgesetz-Nachtrages bei den zahlreich eingegangenen Gesuchen auf Rauchzimmer oder Raucherbetrieben angehalten, die gesetzlichen Bedingungen für bauliche Massnahmen anzuwenden. Im Hintergrund der laufenden Volksinitiative, die eine Verschärfung der heutigen Rechtslage verlangt, ist jedoch der Vollzugsbeginn vom 1. Oktober 2008 sehr fraglich. Ein Gesetz zu vollziehen, deren Entscheide aufgrund kurz geänderter Rechtspraxis rechtliche Ansprüche auslöst, fordert einen Marschhalt. Damit können unnötige Investitionen der Gastwirtschaftsbetreiber vermieden werden.

Wir bitten die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet es die Regierung sinnvoll, wenn ein Gesetz vollzogen werden soll, obwohl bereits vor dessen in Kraftsetzung weitergehende Änderungen durch Volksrecht angestrebt werden?
2. Ist die Regierung bereit, den beschlossenen Vollzugsbeginn vom Erlass des Kantonsrates zum Nichtrauchererschutz zu überdenken und entsprechend ein Moratorium zu verfügen, bis das Volk die lancierte Initiative über Rauchverbot entschieden hat?
3. Sofern die Regierung der Verschiebung des Nichtrauchererschutzes nicht zustimmt, wie stellt sich die Regierung zu Gemeindebeschlüssen mit Auflagen für eine provisorische und befristete Bewilligung zur Führung eines Raucherbetriebes?»

22. September 2008

Eggenberger-Eichberg

Blum-Mörschwil, Britschgi-Diepoldsau, Eilinger-Waldkirch, Gächter-Berneck, Güntensperger-Mosnang, Hasler-Widnau, Hegelbach-Jonschwil, Hug-Muolen, Imper-Mels, Jöhl-Amden, Keller-Rapperswil-Jona, Lendi-Mels, Mächler-Wil, Rehli-Walenstadt, Roth-Amden, Schlegel-Goldach, Spiess-Rapperswil-Jona, Thalmann-Kirchberg, Tinner-Wartau, Wachter-Bad Ragaz, Wittenwiler-Nesslau-Krummenau, Würth-Goldach, Zoller-Sargans